

Satzung
des Freundeskreises Panzeraufklärungsbataillon 2
HESSISCH LICHTENAU

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Freundeskreis Panzeraufklärungsbataillon 2
HESSISCH LICHTENAU
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hessisch Lichtenau
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Hauptzweck des Vereins ist die Betreuung von ehemaligen Soldaten des Panzeraufklärungsbataillons 2
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen oder gewinnorientierte Zwecke.
- (3) Daneben verfolgt der Verein weitere Ziele:
 - Betreuung von Mitgliedern und deren Familien
 - Traditions- und Brauchtumpflege
- (4) Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Vergütung. Bare Auslagen im Interesse des Vereins werden auf Antrag erstattet, wenn Sie vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter genehmigt worden sind.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Freundeskreises können werden:
 - ehemalige Angehörige des Panzeraufklärungsbataillons 2
 - Freunde und Gönner
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
Im Falle einer Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Auf Antrag ist jedoch die Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss oder
 - Tod
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Er befreit nicht von der Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat, indem das Mitglied dem Zweck des Vereins zuwider handelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Handelt es sich bei dem Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, entscheidet über den Ausschluss die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zu übersenden.
Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die in diesem, wie auch im Falle eines Vorstandsmitglieds über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgende Rechte :
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Spenden

- (1) Der Verein erhält seine zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel durch laufende Beiträge der Mitglieder und durch freiwillige Spenden. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Der Beitrag ist von den Mitgliedern im Voraus zu zahlen.
- (3) Vermögen und Einkünfte des Vereins dürfen nur zu dem in § 2 genannten Vereinszweck verwendet werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- aus dem Vorsitzenden)
- dem stv. Vorsitzenden)
- dem Schatzmeister) geschäftsführender Vorstand
- dem Schriftführer)
- und bis zu 4 Beisitzern

Nach außen wird der Verein immer von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellen des Jahresberichts
- Führung der Kassengeschäfte
- Beschlussfassung über die Mittelverwendung (§ 6, Abs. 1)
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 3, Abs. 2)
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, die nicht Vorstandsmitglieder sind (§ 4, Abs. 3)

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Ersatz- und Wiederwahl sind zulässig.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln, offen, oder, auf Antrag der Mitgliederversammlung geheim zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt

werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen.

§ 11

Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Die Sitzung des Vorstandes findet bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt.
- (2) Der Vorstand fasst in seinen Sitzungen Beschlüsse. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stv. Vorsitzenden terminlich festgelegt, einberufen und geleitet.
Die Einberufung soll unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von wenigstens 14 Kalendertagen erfolgen. In Ausnahmefällen kann eine Einberufung zur Sitzung mündlich oder fernmündlich erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit, die Stimme des stv. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Abberufung und den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes
 - Sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich vom Vorstand einberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
Ein Gegenstand muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies innerhalb derselben Frist von mindestens zehn Mitgliedern beantragt wird.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand entweder nach eigenem Ermessen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn dies von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird (Durchführung gemäß § 12).

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stv. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
- (2) Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter vor. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Über folgende Gegenstände entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit:
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen.Die 2/3-Mehrheit bezieht sich grundsätzlich auf die abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 16

Kassenprüfer

- (1) Das Vermögen des Vereins wird durch den Schatzmeister im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern verwaltet. Einnahmen und Ausgaben sind in einem Journal, Kassenbuch oder vergleichbarer prüffähiger Unterlage nachzuweisen.
- (2) Die Kassenführung wird einmal jährlich, nach Abschluss des Geschäftsjahres, jedoch vor der Mitgliederversammlung, von den gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstellen einen schriftlichen Prüfbericht und tragen das Ergebnis in der Mitgliederversammlung vor.
- (3) Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist statthaft.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beraten werden (Einberufung gem. § 14). Die Beschlussfassung über die Auflösung erfolgt mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das
Soldaten – Hilfswerk der Bundeswehr e.V.
mit Sitz in BONN

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 26. Juni 2018 in Kraft.

Hessisch Lichtenau, den 25. Juni 2018

Im Original gezeichnet :

Bernd Quittkat, Vorsitzender

Walter Franz, stv. Vorsitzender

Jürgen Strohwald, Kassenwart

Friedhelm Koch, Schriftführer